

Ⓜ

Zur Versendung liegt bereit:

Das Hauswesen

nach seinem ganzen Umfange dargestellt in Briefen an eine Freundin.

Mit Beigabe eines vollständigen

Kochbuches

VON

Marie Susanne Kübler.

(Frau Scherr.)

Fünfzehnte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Pauline Kläiber.

Mit vielen Illustrationen.

Die neue Auflage ist von sachkundiger Hand ganz neu bearbeitet und mit zahlreichen Zusätzen bereichert worden, so daß das altberühmte Buch allen modernen Anforderungen genügt.

Die neue Auflage, die mit Anwendung aller Sorgfalt hergestellt ist, wird dem Absatz des beliebten Hausbuches, das diesmal in neuem Gewand nach einem Entwurf von Carl Liebich erscheint, erneuten Aufschwung geben.

So bekannt und eingebürgert „Das Hauswesen“ auch ist, so läßt sich doch, wie vielfache Versuche bewiesen haben, durch periodische Ansichtsendungen der Absatz noch erheblich steigern. Ich stelle Ihnen zu diesem Zweck

Viele Handlungen pflegen bei
Verlobungen

in ihrer Stadt das Buch der Braut zur Ansicht zu senden, und sie haben fast stets Erfolg.

gebundene Exemplare nebst Versendungsfakturen in beliebiger Anzahl à condition

zur Verfügung und bitte Sie, die kleine Mühe, die sich gewiß lohnen wird, nicht zu scheuen.

Auch die persönliche Vorlage des Buches durch Austräger, weibliche Kolporteurs etc. hat überall da, wo sie versucht wurde, ungeahnte Erfolge erzielt. Wer also bewährte Kräfte dieser Art zur Verfügung hat, mache den Versuch, er wird überrascht sein, wie gern Hausfrauen und Köchinnen das vortreffliche Buch kaufen.

Meine ganz besonders günstigen Bezugsbedingungen machen Ihre Tätigkeit für diesen leicht verkäuflichen Artikel außerordentlich gewinnbringend.

Hochachtungsvoll

Stuttgart, Januar 1905.

J. Engelhorn.

Bezugsbedingungen.

In Leinwand gebunden 5 M 50 $\frac{1}{2}$ ord., 3 M 75 $\frac{1}{2}$ netto.

In Rechnung: Freie Exemplare 11/10.

Gegen bar: Freie Exemplare 7/6.

Bei 25 auf einmal gegen bar bezogenen gebundenen Exemplaren 50% Rabatt (ohne freie Exemplare).

(Auf die Herren Barfortimenter, sowie auf Vereinsfortimenter und solche Handlungen, die sich zu gemeinschaftlichem Bezug vereinigen, findet die Rabatterhöhung auf 50% keine Anwendung, da diese lediglich eine Belohnung für tätige Verwendung sein soll.)